

Zl.: 640

Kundmachung

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 20. September 2016 einstimmig den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 4:

Aufgrund der beiden Verkehrstechnischen Gutachten (Verkehrsregelung Ortszentrum vom 10.08.2016 und Verkehrsregelung Zufahrt Reither See vom 16.08.2016) vom Ingenieurbüro Huter Hirschhuber OG wird die folgende Verordnung erlassen:

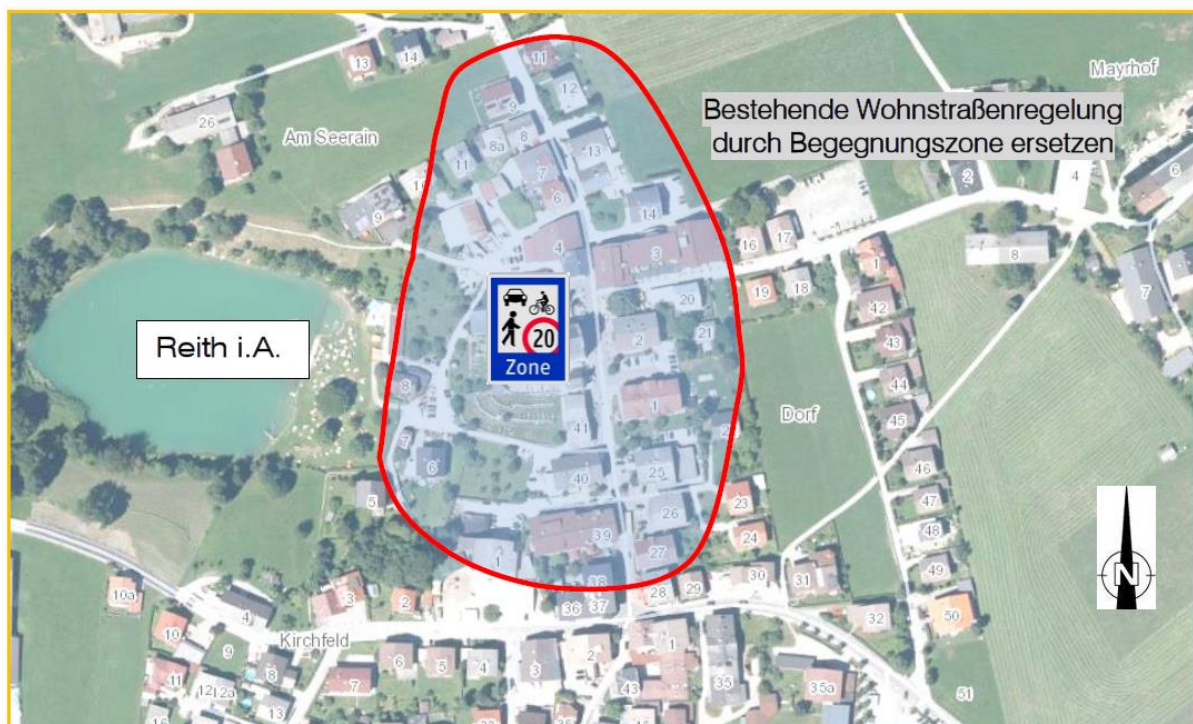
VERORDNUNG der Gemeinde Reith i. A. im eigenen Wirkungsbereich

§ 1

Gemäß § 94d Ziff. 8c iVm § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1, § 76c der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGB I Nr. 123/2015, wird verordnet:

Für das Ortszentrum von Reith i.A. wird eine Begegnungszonen-Regelung nach § 76c StVO mit Ausweisung von Parkplätzen verordnet.

Im Ortszentrum von Reith im Alpbachtal dürfen Lenker von Fahrzeugen weder Fußgänger noch Radfahrer behindern, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Fußgänger dürfen die gesamte Fahrbahn benützen, den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.



Diese Begegnungszone ersetzt die bestehende Wohnstraßenregelung.

Die beiden Verkehrstechnischen Gutachten (Verkehrsregelung Ortszentrum vom 10.08.2016 und Verkehrsregelung Zufahrt Reither See vom 16.08.2016) vom Ingenieurbüro Huter Hirschhuber OG bilden einschließlich der dazugehörigen Plan- darstellungen einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 53 Z 9 e StVO 1960 „Begegnungszone“; hinterseitig gemäß § 53 Z 9 f StVO 1960 „Ende einer Begegnungszone“ an folgenden Stellen:

- Für die Fahrtrichtung Süd am rechten Fahrbahnrand nordöstlich des Objektes Dorf 9, Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens nach Gauss-Krüger M31: **Rechtswert: -109786,37; Hochwert: 254312,74**
- Für die Fahrtrichtung Nord am rechten Fahrbahnrand südwestlich des Objektes Dorf 27, Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens nach Gauss-Krüger M31: **Rechtswert: -109730,03 Hochwert: 254043,05**
- Für die Fahrtrichtung West am rechten Fahrbahnrand südwestlich des Objektes Dorf 16, Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens nach Gauss-Krüger M31: **Rechtswert: -109670,73; Hochwert: 254205,47**

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wohnstraßenregelung für das Ortszentrum vom 08.08.1991 außer Kraft.

Begründete Einwendungen oder sonstige Beschwerden dagegen können binnen zwei Wochen vom Tage des Aushanges an gerechnet mündlich oder schriftlich bei obigem Amte eingebracht werden.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Reith i.A.



(Johann Thaler)